

§. mit der eines spätern §. steht. Es scheint mir also, daß alle Abänderungen erst zur Kenntniß der Kammer gebracht werden müssen, und dann scheint es mir weder verfassungswidrig, noch der Landtagsordnung entgegen, wenn die Kammer beschließt, die Sache entweder zu erledigen, oder so lange auszusetzen, bis man hinlänglich darauf vorbereitet ist.

Abg. Art: Ich möchte doch fragen, ob dieß nicht dem Kammerbeschlusse entgegen sei? Es hat sich zwar der Antragsteller darauf bezogen, daß es heißt, es solle bloß mündlich referirt werden; nun frage ich aber, ob jemand sich etwas anders, als die Berathung dieses Gegenstandes darunter gedacht hat. Ich gestehe, daß kein einziger ein Bedenken dagegen gehabt hat, der Antragsteller nicht ausgenommen, und nun geht es dem Beschlusse nach, wenn das mündliche Referat und die Beschlußnahme darüber erfolgt.

Abg. v. Mayer: Ich halte den Antrag formell nicht unzulässig; glaube aber doch, daß, ehe der Antrag zur Unterstützung gebracht werden kann, das mündliche Referat erfolgen müsse.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich mit dem Abg. einverstanden erklären, in sofern Referent uns zuerst alle Differenzpunkte mündlich vorträgt. Das ist in der Ordnung; und ich konnte meinen Antrag auch nicht anders stellen. Bisher haben wir aber jeden Punct besonders berathen, und in sofern mußte ich meinen Antrag zuerst vorbringen. Würde die Kammer beschließen, daß alle Differenzpunkte zuerst vorgetragen würden, so wäre ich damit einverstanden, wenn aber das nicht der Fall ist, so würde ich bitten, daß vorher sich über meinen Antrag entschlossen werde.

Abg. v. Mayer: Das ist auch meine Meinung; ich halte auch für nothwendig, daß Referent die Differenzpunkte im Zusammenhange vorträgt.

Vicepräsident: Wenn das geschehen soll, daß Referent alles mündlich vorlesen sollte, so weiß ich nicht, wo die Zeit herkommen soll. Ich wäre dafür, daß wir zuerst uns darüber erklärten, ob der Antrag unterstützt wird.

Abg. v. Thielau: Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß die gegenwärtige Berathung gegen die Landtagsordnung ist; denn darin heißt es, daß die Berathung nicht eher stattfinden könne, als nachdem der Gegenstand 3 Tage ausgelegen. Die Kammer hat noch nicht den Beschluß gefaßt, daß die Berathung stattfinden soll, sondern hat nur den Vortrag beschlossen. Die Landtagsordnung zeigt uns deutlich den Weg, und der Beschluß vom Sonnabend bindet uns nur in sofern, als vom mündlichen Vortrage die Rede ist.

Abg. v. d. Pforte: Ich muß dem Abg. v. Thielau mich anschließen und wünschen, daß der Gegenstand noch ausgesetzt werde, damit man Zeit gewinne, die erst heute erhaltenen Protocolle einzusehen.

Referent, Abg. v. Friesen: Am Sonnabend ist allerdings der mündliche Vortrag beschlossen worden; allein die Protocolle waren damals noch nicht gedruckt, viel weniger der Bericht. Nun hat man sich aber alle mögliche Mühe von Seiten der Redactionsdeputation gegeben, daß der Druck der Protocolle vollständig beendigt werden konnte. Diese liegen nun gedruckt vor,

und der Vortrag, welcher heute erfolgt, ist kein mündlicher mehr, sondern es sind schriftliche Unterlagen vorhanden. Wenn ich alles ablesen soll, so müßte ich dafür recht sehr danken, ich bin dazu auch nicht verbunden. Es kommt nun darauf an, ob die Kammer auf die Berathung eingehen will, nachdem die Protocolle gedruckt vorliegen.

Abg. Secr. Richter: Es wäre vielleicht ein Mittelweg zu treffen, wenn Referent das Conferenzprotocoll mittheilte, und der Gegenstand bis heute Nachmittag oder bis morgen ausgesetzt würde.

Abg. v. Thielau: Wenn der Antrag des geehrten Secret. Richter unterstützt wird, daß die Berathung erst morgen erfolgen soll, so nehme ich meinen Antrag zurück. Ich muß gestehen, daß ich nicht weiß, wie man sich in der Verhandlung orientiren könne, wenn heute Nachmittag die Berathung erfolgen soll. Will man nicht zugestehen, daß man die Kammer übereilen will, so weiß ich nicht, warum man so sehr darauf besteht, daß heute die Berathung erfolgen soll.

Abg. Sachse: Wenn die Berathung nicht jetzt fortgesetzt werden soll, so wäre auch zu wünschen, daß der Hr. Präsident die Sitzung bald schlosse und sie um 5 oder 6 Uhr Abends wieder eröffnede, damit man dann nicht blindlings beschliesse, obwohl der Gegenstand schon ziemlich bekannt und hinlänglich discutirt worden; denn wenn die Sache bis zur Mittwoche verschoben werden soll, so ist das so viel, als den guten Zweck ganz vereiteln.

Abg. Secr. Richter: Wenn der Abg. v. Thielau geneigt ist, sich mit meinem Antrage zu vereinigen, daß das Conferenzprotocoll vorgelesen würde, so könnte sich dann die Kammer entschließen, ob sie heute Nachmittag oder morgen die Berathung vornehmen wolle.

Abg. Art: Ich muß doch bemerken, daß ich diesen Aufschub, welcher nur als Ausgleich vorgeschlagen wird, ganz illusorisch halte. Das Gesetz ist bei uns berathen worden; läge es zum erstenmal vor, so wäre es begründet; wenn man sagt, daß man mit blinden Augen berathe; aber das Gesetz ist 12 Tage lang bei uns berathen worden, und da gestehe ich offenerzig, daß, wenn ruhig und langsam vorgetragen wird, die Freiheit der Kammer nicht gefährdet werde. Wir müssen uns den wichtigen Zweck denken und darauf sehen, daß nicht 2 Schulgesetze in den Kammern abgelehnt werden, da es doch traurig wäre, wenn nichts für das intellectuelle Wohl des Vaterlandes geschehe. Das eine ist zurückgenommen und das andere wollen wir nun durch Hinhalten hinauszuziehen.

Abg. Eisenstuck: Ich halte es für eine dringende Pflicht, die Kammer zu ersuchen, der Berathung dieses Gesetzes keinen Anstand zu geben. Es hat gedruckt vorgelegen, der Bericht darüber ist erstattet worden, in der I. Kammer sind Beschlüsse gefaßt worden und die Abweichungen sind wirklich von keinem so großen Belang, daß sie Veranlassung darbieten könnten, der Berathung längern Aufschub zu geben. Ich müßte beklagen, wenn der Gegenstand nur um einen Tag aufgeschoben würde. Ich begreife nicht, wie man dem Vorwurfe ausweichen könne,